



**Oliver Zehner Consulting & Coaching,
Advertising & Design
Vienna • Barcelona
Print • Video • Photography • Graphic Art • Web Design • Electronic Media
www.oliver-zehner.com • office@oliver-zehner.com**

**Florian Trautenberger Strasse 27, A-3002 Purkersdorf, Austria
Tel.: +43 699 1920 4118 • Fax: +43 2231 66815**

Unsere allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Foto-, Video-, Werbe-, Grafik-, Web-Design-, Programmier-, Kompositions-, Sound-Design-, Text- und Consulting-Leistungen, sowie Konzeptarbeiten

Stand März 2017, gültig bis auf Widerruf.

In Anlehnung an AGB-Richtlinien der Bundesinnung der Designer und dem Rechtsschutzverband der Designer Österreichs, sowie der Design Austria (Interessensverband für österreichische Designer).

Der im folgenden verwendete Begriff „Designer“ schließt alle o. a. Berufsbezeichnungen sinngemäß mit ein. Für alle Auftragsarbeiten, seien diese fotografischer, filmischer, grafischer, textlicher, musikalischer, programmiertechnischer oder softwarebezogener oder sonstiger Art, kommt in der Folge der Begriff „Werke“ zur Anwendung.

1) Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der Auftragnehmer oder seine Subunternehmer, bzw. alle berechtigten Bediensteten und Vertreter von Oliver Zehner Advertising & Media Design, im folgenden kurz: „Designer“, schließen nur zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Auftraggeber deren Anwendbarkeit. Abweichende Vereinbarungen können rechtswirksam nur schriftlich getroffen werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen allfälligen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder des Mittlers vor.

2) Urheberrechtliche Bestimmungen

2.1)

Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Designers (§§1, 2 Abs. 2, 73ff UrhG) stehen dem Designer zu. Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. Der Auftraggeber erwirbt in diesem Fall eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), nicht übertragbare (abtretbare) Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, zeitliche und örtliche Beschränkung, ausschließliche Nutzung durch einen namhaft gemachten Endkunden des Auftraggebers etc.); im Zweifel ist der im Offert bzw. in der Rechnung angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der Auftraggeber nur soviel Rechte wie es dem offengelegten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrags) entspricht. Mangels anderer Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage), nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium bzw. den Verwendungszweck des Auftraggebers und nicht für

Werbezwecke als erteilt.

2.2)

Der Auftraggeber ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung etc.) verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Copyrightvermerk im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar (sichtbar), insbesondere nicht gestürzt und in Normallettern, unmittelbar beim Werk und diesem eindeutig zuordenbar anzubringen wie folgt:

„© **Oliver Zehner - www.oliver-zehner.com**“. Dies gilt auch dann, wenn das Werk selbst nicht mit einer Herstellerbezeichnung versehen ist. Jedenfalls gilt diese Bestimmung als Anbringung der Herstellerbezeichnung im Sinn des § 74 Abs 3. UrhG.

2.3)

Jede Veränderung des Werkes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Designers. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderung nach dem, dem Designer bekannten Vertragszweck erforderlich ist.

2.4)

Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Herstellungs- und Verwendungshonorars und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung / Namensnennung (Punkt 2.2 oben) erfolgt.

2.5)

Anstelle des § 75 UrhG gilt die allgemeine Vorschrift des § 42 UrhG.

2.6)

Im Falle einer Veröffentlichung sind dem Designer seitens des Auftraggebers zwei Belegexemplare kostenfrei für den Designer an dessen Firmenadresse (s.o.) zuzusenden.

3) Eigentum an Film-, Ton-, Aufnahmematerial und Produktionsdaten – Archivierung

3.1)

Das Eigentumsrecht am Werk, an dessen Rohmaterialien, wie etwa Arbeitsunterlagen, (Roh-)konzepte, offene Produktionsdateien, Programmier-Codes etc., sowie am belichteten Film- und Tonmaterial (analoge und digitale Negative, Diapositive, Original-Magnetbänder etc.) steht dem Designer zu. Dieser überläßt dem Auftraggeber gegen vereinbarte und angemessene Honorierung die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Materialien ins Eigentum; Diapositive, (analoge bzw. digitale Negative sowie ungeschnittenes Film- bzw. Videomaterial nur im Fall schriftlicher Vereinbarung) werden dem Auftraggeber nur leihweise gegen Rückstellung nach Gebrauch auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers zur Verfügung gestellt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Ist dies der Fall, gilt die Nutzungsbewilligung gleichfalls nur im Umfang des Punktes 2.1 als erteilt.

3.2)

Der Designer ist berechtigt, die Werke in jeder ihm geeignet erscheidenden Weise (auch auf der Vorderseite) mit seiner Herstellerbezeichnung bzw. im gegebenen Falle auch mit der Herstellerbezeichnung seiner Lieferanten oder Kooperationspartner zu versehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen, und zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Druckereien, Verlage, Sender etc.). Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondere auch für alle bei der Herstellung erstellten Vervielfältigungsmittel (Lithos, Platten, digitale Vervielfältigung etc).

3.3)

Der Designer wird alle erstellten Werke ohne Rechtspflicht archivieren. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung stehen dem Auftraggeber keinerlei Ansprüche zu.

4) Ansprüche Dritter

Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung für die Abbildung von Gegenständen (z.B. Werke der Bildenden Kunst, Muster und Modelle, Marken, Fotovorlagen etc.) oder Personen (z.B. Modelle) hat der Auftraggeber zu sorgen. Er hält den Designer diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich der Ansprüche nach §§ 78 UhrG, 1041 ABGB. Der Designer garantiert die Zustimmung von Berechtigten (Urheber, abgebildete Personen etc.), insbesondere von Modellen, nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage für die vertraglichen Verwendungszwecke (Punkt 2.1).

5) Verlust und Beschädigung

5.1)

Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten Werken (Diapositive, Negativ- und Tonmaterial, Programmier-Codes etc.) haftet der Designer – aus welchem Rechtstitel immer – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner Bediensteten beschränkt; für Dritte (Dienstleister wie etwa Labors, Druckereien, Internet-Service-Provider etc.) wird seitens des Designers keinerlei Haftung übernommen. Jede Haftung ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Herstellung (sofern und soweit dies möglich ist) beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu; der Designer haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten und sonstiges Hilfspersonal) oder für entgangenen Gewinn, immaterielle Schäden (wie z.B. Image-Schäden), Vermögensschäden oder jegliche Art von und (Folge)-Schäden.

5.2)

Punkt 5.1 gilt entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung übergebener Vorlagen (Filme, Layouts, Display-Stücke, sonstige Vorlagen etc.) und übergebene Produkte und Requisiten. Wertvollere Gegenstände sind vom Auftraggeber zu versichern.

5.3)

Eine Valorisierung der genannten Beträge bleibt vorbehalten.

6) Leistung und Gewährleistung

6.1)

Der Designer wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Er kann den Auftrag auch – zur Gänze oder zum Teil – durch Dritte (Subunternehmer, Labors etc.) ausführen lassen. Sofern der Auftraggeber keine spezifischen schriftlichen Anordnungen trifft, ist der Designer hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrags frei. Die Herstellung von Auftragsarbeiten (Werken) durch den Designer ist im weitesten Sinne eine künstlerische Tätigkeit, Programmierleistungen bzw. Computerskripte, Codes, Apps und Programme gelten lt. österreichischem Recht als literarische Autorenleistungen. Daher sind keine meßbaren oder objektivierbaren Bewertungsmaßstäbe für die Qualität der Werke anwendbar. Dies gilt insbesondere für die gestalterische Ästhetik, die Stil- bzw. Bildauffassung, die Auswahl von Fotomodellen, des Aufnahmeorts und der angewendeten optischen-technischen fotografischen, grafischen oder sonstigen Mittel und Werkzeuge. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar. Für die fehlerfreie Abspielbarkeit und die Funktion von technischen Umsetzungen auf kundenseitig vorhandenen Geräten und/oder Hardwareinstallationen, insbesondere von softwarebasierenden Werken, wie Interface-Designs, Websites, interaktiven Applikationen (APPs), elektronischen Medien aller Art etc. kann seitens des Designers keinerlei Haftung übernommen werden. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass auch für die Verfügbarkeit und das fehlerfreie Funktionieren von Dienstleistungen seitens externer Lieferanten, welche für das Zustandekommen eines Werkes notwendig sind und seitens des Designers zugekauft, angemietet etc. werden, wie etwa Software-Hersteller, Internet-(Service-)Provider und andere Internet-Dienste, keinerlei Haftung übernommen werden kann. Seitens des Designers werden im Reklamationsfall die Lieferanten namhaft gemacht, und es obliegt dem Auftraggeber sich direkt mit dem jeweiligen externen Lieferanten ins Einvernehmen zu setzen.

6.2)

Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Auftraggebers zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§ 1168a ABGB). Jedenfalls haftet der Designer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6.3)

Der Auftraggeber trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person des Designers liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen, Ausfall von Fremddienstleistern, Ausfall von elektronischen Services (wie etwa Internet- oder Email-Diensten) etc.

6.4)

Sendungen reisen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

6.5)

Alle Beanstandungen müssen längstens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich und unter Vorlage aller Unterlagen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als auftragsgemäß erbracht. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate.

6.6)

Im Fall der Mangelhaftigkeit steht dem Auftraggeber nur ein Verbesserungsanspruch durch den Designer zu. Ist eine Verbesserung unmöglich oder wird sie vom Designer abgelehnt, steht dem Auftraggeber ein Preisminderungsanspruch zu. Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellungen gelten nicht als erheblicher Mangel. Punkt 5.1 gilt entsprechend.

6.7)

Fixgeschäfte liegen nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung vor. Im Fall allfälliger Lieferverzögerungen gilt 5.1 entsprechend.

6.8)

Für die Nichterbringung von vereinbarten (Teil-)Leistungen auf Grund von plötzlicher Krankheit, Unfällen, höherer Gewalt oder auf Grund von anderen Hinderungsgründen, auf die der Designer keinen Einfluss hat, kann der Designer keine Haftung übernehmen. Der Designer wird im Falle eines rechtzeitig erkennbaren Hinderungsgrundes nach Möglichkeit versuchen, den Auftraggeber davon in Kenntnis zu setzen und die Erfüllung der vereinbarten Leistung durch Dritte zu vermitteln.

6.9)

Die Honorar- und Lizenzgebührenansprüche stehen unabhängig davon zu, ob das Material urheber- und / oder leistungsschutzrechtlich (noch) geschützt ist.

6.10)

Für die Erbringung diverser Leistungen im Auftrag unserer Kunden greifen wir unsererseits auf Leistungen von Lieferanten bzw. Produkte und Software oder Netzdienste von Drittanbietern zurück. Dies gilt insbesondere für die Erbringung und /oder Aufrechterhaltung von internet-basierenden Leistungen, wie der Betrieb von Websites oder die Erbringung von Software- oder App-basierten Leistungen. Für das fehlerlose Funktionieren sowie die durchgängige Verfügbarkeit dieser zugekauften Leistungen sowie für etwaige unseren Auftraggebern entstehende Folgeschäden können wir keinerlei Haftung übernehmen.

7) Werklohn

7.1)

Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung steht dem Designer ein Werklohn (Produktionshonorar) nach seinen jeweils gültigen Preislisten, sonst ein angemessenes Produktionshonorar zu.

7.2)

Das Produktionshonorar steht auch für Layout- oder Präsentationsproduktionen sowie dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung Dritter abhängt. Auf das Produktionshonorar werden in diesem Fall keine Preisreduktionen gewährt.

7.3)

Im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom Auftraggeber gewünschte Änderungen gehen zu seinen Lasten.

7.4)

Konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen etc.) sind in den Produktionshonoraren (Werklöhnen) nicht enthalten. Dasselbe gilt insbesondere für einen überdurchschnittlichen organisatorischen Aufwand oder einen solchen Besprechungsaufwand.

7.5)

Nimmt der Auftraggeber von der Durchführung des erteilten Auftrags aus welchen Gründen immer Abstand, steht dem Designer mangels anderer Vereinbarung die Hälfte des Honorars zuzüglich aller tatsächlich angefallenen Nebenkosten zu. Im Fall unbedingt erforderlicher Terminänderung (z.B. aus Gründen der Wetterlage) sind ein dem vergeblich erbracht bzw. reserviertem Zeitaufwand entsprechendes Honorar und alle Nebenkosten zu bezahlen.

7.6)

Das Produktionshonorar versteht sich netto, zuzüglich der Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

8) Lizenzhonorar/Veröffentlichungshonorar, Nutzungsbewilligungen

8.1)

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, steht dem Designer im Fall der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ein Veröffentlichungshonorar in vereinbarter oder angemessener, marktüblicher Höhe gesondert zu.

8.2)

Das Veröffentlichungshonorar versteht sich netto, zuzüglich der Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

8.3)

Unbeschadet aller gesetzlichen Ansprüche nach den §§ 81ff und 91ff UrhG gilt im Fall der Verletzung der Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte an den vertragsgegenständlichen Aufnahmen folgendes: Die Ansprüche nach § 87 UrhG stehen unabhängig von einem Verschulden zu. Im Fall der Verletzung des Rechts auf Herstellerbezeichnung steht als immaterieller Schaden (§ 87 Abs. 2 UrhG) vorbehaltlich eines hinzukommenden Vermögensschadens (§ 87 Abs. 1 UrhG) zumindest ein Betrag in der Höhe des angemessenen Entgelts (§86 UrhG) zu. Der Auskunftsanspruch nach § 87a Abs. 1 UrhG gilt auch für den Beseitigungsanspruch.

8.4)

Falls für die periodische oder dauerhafte Nutzung eines Werkes durch den Auftraggeber eine (periodische) Lizenzzahlung vereinbart wird, so ist diese vertragsgemäß zu entrichten. Bei Zahlungsverzug seitens des Auftraggebers erlischt die Nutzungsbewilligung und der Designer ist berechtigt, seine Werke von der Nutzung zurückzuhalten bzw. die weitere Publikation oder den Zugang zur Nutzung seiner Werke zu unterbinden oder den Zugang zur Nutzung bzw. die Unterbindung derselben gerichtlich zu veranlassen. Etwaige daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die Unterbindung oder Unterbrechung der Werknutzung kann seitens des Designers keinerlei Haftung übernommen werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Designer in einem solchen Falle klag- und schadlos zu halten.

9) Zahlung

9.1)

Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen ist bei Auftragserteilung eine Akontozahlung in der Höhe von 50% der voraussichtlichen Rechnungssumme zu leisten. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist das Resthonorar nach Rechnungslegung sofort bar zur Zahlung fällig. Sofern kein Zahlungsziel vereinbart wird, sind die gelegten Rechnungen längstens binnen 15 Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Im Fall der Übersendung (Postanweisung, Bank- oder Postsparkassenüberweisung etc.) gilt die Zahlung erst mit Verständigung des Designers vom Zahlungseingang als erfolgt. Das Risiko des Postwegs gerichtlicher Eingaben (Klagen, Exekutionsanträge) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Verweigert der Auftraggeber (Auftraggeber) die Annahme wegen mangelhafter Erfüllung, auf Grund subjektiver (z. B. geschmacklicher) Einwände oder macht er Gewährleistungsansprüche geltend, ist das Honorar gleichwohl zur Zahlung fällig.

9.2)

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Designer berechtigt, nach Lieferung jeder Einzelleistung Rechnung zu legen.

9.3)

Im Fall des Verzugs gelten – unbeschadet übersteigender Schadenersatzansprüche – Zinsen und Zinseszinsen in der Höhe von 5% über der jeweiligen Bankrate ab dem Fälligkeitstag als vereinbart. Für Zwecke der Zinsberechnung ist für das jeweilige Kalenderjahr die am 2. Jänner des entsprechenden Jahres festgesetzte Bankrate für das gesamte Kalenderjahr maßgebend.

9.4)

Mahnspesen und die Kosten – auch außergerichtlicher – anwaltlicher Intervention gehen zu Lasten des Auftraggebers.

9.5)

Soweit gelieferte Werke ins Eigentum des Auftraggebers übergehen, geschieht dies erst mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars samt Nebenkosten.

10) Schlußbestimmungen

10.1)

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Betriebssitz des Designers. Im Fall der Sitzverlegung können Klagen am alten und am neuen Betriebssitz anhängig gemacht werden.

10.2)

Das Produkthaftpflichtgesetz (PHG) ist nicht anwendbar; jedenfalls wird eine Haftung für andere als Personenschäden ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber Unternehmer ist. Im übrigen ist österreichisches Recht anwendbar, das auch dem internationalen Kaufrecht vorgeht.

10.3)

Schad- und Klagsloshaltung umfassen auch die Kosten außergerichtlicher Rechtsverteidigung, zusätzliche aus der strittigen Situation entstehende Kosten bzw. Schadenersatzforderungen aus resultierenden Verdienstentgängen.

10.4)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insoweit nicht, als zwingende Bestimmungen des KSchG entgegenstehen. Teilnichtigkeit einzelner Bestimmungen (des Vertrags) berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.

10.5)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vom Designer auftragsgemäß hergestellten grafischen, musikalischen, textlichen, filmischen, fotografischen oder alle sonstigen Werke sinngemäß, und zwar unabhängig von dem angewendeten Herstellungsverfahren und der angewendeten Technik.